

### **Preise**

Die Preise verstehen sich, soweit nicht anders vermerkt, in Schweizerfranken ohne Mehrwertsteuern, Gebühren, Abgaben, Zölle, Transport, Verpackung, Versicherung. Spesen werden zusätzlich gemäss Offerte verrechnet.

### Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zahlbar, in Schweizer Franken auf das folgende Konto: IBAN CH79 0070 0110 0012 1721 8 (Zürcher Kantonalbank, Bankclearing-Nr. 700), lautend auf Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften.

### Lieferfristen

Wir sind immer bemüht, die von uns genannten und sorgfältig berechneten Lieferfristen auch bei Auftreten von nicht vorauszusehenden Schwierigkeiten einzuhalten, doch können wir dafür keine bindenden Zusicherungen abgeben. Dem Vertragspartner steht bei Lieferverzug kein Recht zu vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Teillieferungen sind zulässig.

# Eigentumsvorbehalt

An allen gelieferten Produkten/Ergebnissen behalten wir uns bis zum Eingang der Zahlung des vollen Kaufpreises das Eigentumsrecht vor.

## Haftung

Die ZHAW haftet für die gebotene Wissenschaftlichkeit und Sorgfalt in der Durchführung der übertragenen Aufgaben. Die ZHAW gewährleistet eine fachgerechte Auswertung der Resultate. Im Übrigen übernimmt die ZHAW keine Sach- oder Rechtsgewährleistung.

Insbesondere trägt der Auftraggeber die Risiken, welche die Umsetzung der Empfehlungen und Lösungsvorschläge der ZHAW bergen. Für Schäden, welche aus der Umsetzung hervorgehen, macht der Auftraggeber die ZHAW nicht haftbar

# Informationen und Rechte an den Ergebnissen

Der Auftraggeber stellt der ZHAW alle Informationen zur Verfügung, welche der Projektdurchführung dienlich sein können und erfüllt sämtliche Kooperationspflichten gemäss Projektplan.

Die ZHAW überlässt dem Auftraggeber nach Bezahlung der Rechnungen die Unterlagen und alle sonstigen Resultate, welche sie bei der Ausführung der Arbeiten erstellt hat. Sämtliche Rechte daran gehen unter Vorbehalt des nachstehenden Nutzungsrechts auf den Auftraggeber über.

Die ZHAW ist berechtigt, Erkenntnisse aus der Auftragserfüllung unentgeltlich für eigene wissenschaftliche Zwecke sowie die Lehre zu nutzen.

## Veröffentlichung

Die ZHAW ist berechtigt, Erkenntnisse aus dem Projekt zu veröffentlichen. Die ZHAW holt vorgängig einer Veröffentlichung die Zustimmung des Vertragspartners ein. Der Vertragspartner darf verlangen, dass die ZHAW mit der Veröffentlichung maximal drei Monate ab Datum der Zustellung eines Manuskripts zur Prüfung zuwartet.

# **Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

Dieses Rechtsverhältnis untersteht schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist Winterthur. Bei Projektende bleiben die Regelungen der Rechte an den Ergebnissen und der Veröffentlichung unberührt und die Pflicht zur Geheimhaltung gilt für drei (3) Jahre über Beendigung des Vertrags hinaus.